

VII ZR 226/58

V e r k ü n d e t
am 25. Februar 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2202 080

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] Wi [REDACTED] - und T [REDACTED] - (früher:
G [REDACTED] -Ab [REDACTED] -) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in F [REDACTED] a. M., Bo [REDACTED] A [REDACTED], vertreten durch
ihre Geschäftsführer Dr. Robert L [REDACTED] und Dr. Hans Schi [REDACTED]
in F [REDACTED] und Dr. Hans Na [REDACTED] in H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) die offene Handelsgesellschaft in Firma Mehlimportgemein-
schaft für R [REDACTED] -P [REDACTED] in W [REDACTED] a. Rh [REDACTED], Ha [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2) ...
- 3) die Lu [REDACTED] Wa [REDACTED] Aktiengesellschaft in Lu [REDACTED]
[REDACTED] a. Rh [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, dieser ver-
treten durch den Direktor Dr. Erwin K [REDACTED], ebenda,
- 4) die Firma L [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung in W [REDACTED] a. Rh [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer, Direktor Kr [REDACTED], ebenda,
- 5) die Firma N [REDACTED] B [REDACTED] & Sch [REDACTED], Kommanditge-
sellschaft in W [REDACTED] a. Rh [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
7. November 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an den 5. Zivilse-
nat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Zeit vom 20. November 1948 bis zum 5. September 1949 bezog die Beklagte zu 1 für das Land Rheinland-Pfalz bestimmtes Mehl, das die Joint Export-Import Agency (JEIA) Zweigstelle Baden-Baden unter Verwendung von ECA (Economic Cooperation Administration)- Mitteln eingeführt hatte. Die Beklagten zu 3 bis 5 sind Gesellschafter der Beklagten zu 1.

Die Klägerin, der die auf die Bundesrepublik übergegangenen Forderungen aus Marshallplan-Lieferungen treuhänderisch abgetreten worden sind, hat von den Beklagten zu 1 und 3 bis 5 als Gesamtschuldnern die Zahlung eines restlichen Kaufpreises für die Mehllieferungen von 13.969,93 DM nebst Zinsen sowie weiterer 72.030,41 DM als Nutzungszinsen wegen verspäteter Zahlung der Lieferungsentgelte verlangt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die auf Zahlung von Nutzungszinsen gerichtete Klage gegen die Beklagte zu 1 als unzulässig und gegen die übrigen Beklagten als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung, mit der die Klägerin den Zinsanspruch hilfsweise auf Verzug gestützt hat, durch Urteil vom 1. Juli 1955 zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Beklagten zu 1 und 3 bis 5 aufgehoben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; im übrigen hat er das Rechtsmittel zurückgewiesen.

In dem neuen Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht nach einer Beweisaufnahme die Berufung der Klägerin wiederum zurückgewiesen. Mit ihrer zweiten Revision verfolgt die Klägerin den Zinsanspruch weiter. Die Beklagten zu 1 und 3 bis 5 beantragen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Zinsen gemäß § 452 BGB wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung des Kaufpreises erneut verneint. Es ist zwar nicht der Meinung, daß Nutzungszinsen deshalb als abbedungen gelten müßten, weil einem ins Gewicht fallenden Teil der Rechnungen Zahlungsbedingungen beigelegt gewesen seien; es stellt vielmehr nur bei 3, nämlich den mit der Bezeichnung PM 1068, 1069 und 1070 versehenen vom 2. und 3. März 1949, von insgesamt 143 Rechnungen fest, daß sie den Vermerk "Zahlungsbedingungen und Wechsel anbei" getragen hätten. Es sieht auch als erwiesen an, daß die genannten Anlagen den 3 Rechnungen beigelegt hätten. Es führt aber aus, die Beklagte zu 1 mache geltend, daß sie faktisch an die Stelle der ehemaligen Arbeitsgemeinschaften für den Mehlimport getreten sei. Sie habe davon ausgehen können, daß für ihre Beziehungen zu der JEIA die gleichen Zahlungsbedingungen maßgebend seien, wie sie vorher gegolten hätten, auch wenn im Einzelfalle auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen worden sei.

Diese Ansicht der Beklagten habe die Beweisaufnahme bestätigt. Danach hätten sich mit der Gründung der Beklagten zu 1 praktisch nur deren Name und die Aufteilung der Arbeitsgebiete geändert. Im übrigen sei die bisherige Handhabung beibehalten worden, daß nämlich der Kaufpreis jeweils erst innerhalb der üblichen Frist nach Eingang der Rechnungen gezahlt worden sei. Hätte die JEIA eine von der früheren Übung abweichende Zahlung gewünscht, so hätte sie das der Beklagten zu 1 bekannt geben müssen. Da dies unterblieben sei, habe die Beklagte annehmen dürfen, daß es bei der bisher üblichen Zahlungsweise verbleiben solle.

Diesen Ausführungen tritt die Klägerin im Ergebnis mit Recht entgegen.



1) Allerdings kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie meint, das erste Revisionsurteil in dieser Sache (vom 26. April 1956 - II ZR 196/55 -) schließe jede Erörterung darüber aus, ob der Anspruch auf Nutzungszinsen aus anderen Gründen als durch ein in der Beifügung von Zahlungsbedingungen liegendes, von der Beklagten durch schlüssige Handhabung angenommenes Angebot einer von § 452 BGB abweichenden Zahlungsabrede wegbedungen worden sei (§ 565 Abs. 2 ZPO). Durch das genannte Urteil ist die erste Entscheidung des Berufungsgerichts deshalb aufgehoben worden, weil die darin vertretene Ansicht, die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung von Nutzungszinsen stelle im Hinblick auf das lange Zuwarten der Klägerin und das vorangegangene Verhalten der JEIA eine unzulässige Rechtsausübung dar, nach Lage der Sache als rechtsirrig bezeichnet worden ist. Nach § 565 Abs. 2 ZPO war das Berufungsgericht nur an diese rechtliche Beurteilung gebunden. Dagegen war ihm die Prüfung der Frage, ob und wodurch der Anspruch aus § 452 BGB sonst weggefallen sein könnte, nicht verwehrt. In dem Urteil vom 26. April 1956 hat der Bundesgerichtshof zwar ausgeführt, der Umstand, daß einem ins Gewicht fallenden Teil der Rechnungen Zahlungsbedingungen beigelegt hätten, könne für den Wegfall des Anspruchs auf Zahlung von Nutzungszinsen von rechtserheblicher Bedeutung sein. Diese Stelle der Entscheidungsgründe betrifft jedoch nicht die Aufhebung des ersten Berufungsurteils, sondern sollte dem Tatsachengericht lediglich Hinweise für die weitere Behandlung des Rechtsstreits an die Hand geben. Das Berufungsgericht war durch jene Erörterungen nicht an der Untersuchung gehindert, ob die Verzinsungspflicht der Beklagten nach § 452 BGB etwa durch andere Umstände hinfällig geworden sei, selbst wenn es derartige Erwägungen auf Grund des Vorbringens der Beklagten schon in seiner ersten Entscheidung hätte anstellen können.

2) Hätte das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Zinsanspruch gemäß § 452 BGB durch eine anderweitige Vereinbarung der Beteiligten abbedungen worden sei, ausschließlich die Zeit zugrunde gelegt, in der die Mehllieferungen an die Beklagte zu 1 abgewickelt wurden, so hätte es die Verpflichtung der Beklagten zur Entrichtung von Nutzungszinsen bejahen müssen. Es stellt nämlich fest, daß nur drei Rechnungen der JEIA den Vermerk "Zahlungsbedingungen und Wechsel anbei" enthalten hätten, und schließt daraus ohne Rechtsirrtum, daß dies bei insgesamt 143 Rechnungen kein ins Gewicht fallender Anteil sei.

Das Oberlandesgericht hat sich jedoch mit dieser Erwägung nicht begnügt, sondern in seine Untersuchungen die vorangegangene Zeit einbezogen, in der eine Reihe von Arbeitsgemeinschaften, vor allem die der W■■■■-Lu■■■■■■■■■■ Industriemühlen, von Oficomex/JEIA mit Mehl und Getreide beliefert worden sind. Aus der Tatsache, daß damals den meisten Rechnungen Zahlungsbedingungen beigelegt gewesen sind, folgert es zunächst, daß in jeder Zeit die Verpflichtung der Käufer, Nutzungszinsen zu zahlen, abbedungen gewesen sei. Dabei stützt es sich auf Feststellungen des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstraße in der von dem erkennenden Senat (Urteil vom 24. März 1958 - VII ZR 92/57 -) bestätigten Entscheidung vom 6. November 1956 in einem Rechtsstreit gegen die Ludwigshafener Walzmühle AG., ein Mitglied der zuletzt genannten Arbeitsgemeinschaft. Das Berufungsgericht erwägt weiter, daß nach Gründung der Beklagten zu 1 der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Worms-Ludwigshafener Industriemühlen, Müller, von der Beklagten zu 1 in gleicher Eigenschaft übernommen wurde und dort die gleichen Aufgaben zu verrichten hatte wie zuvor. An der Abwicklung der Mehlimporte habe sich nach dessen glaubhafter Aussage nichts geändert. Wenn die JEIA von der Beklagten zu 1 - anders als

von ihren früheren Abnehmern - Nutzungszinsen hätte verlangen wollen, so hätte sie dies zum Ausdruck bringen müssen. Das sei nicht geschehen. Im Gegenteil hätten sich Angestellte der JEIA Zweigstelle Baden-Baden mit der Zahlungsweise der Beklagten einverstanden erklärt.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts enthalten eine an sich mögliche tatrichterliche Würdigung sowie die Feststellung, die für die Beklagte zu 1 handelnden Personen hätten in dem Verhalten der JEIA, wie es vorher und weiterhin zutage trat, jeweils das - von ihnen auch angenommene - Angebot, die Regelung des § 452 BGB auszuschließen, finden dürfen und gefunden. Dabei hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, übersehen, daß die Mitglieder der Beklagten zu 1 nicht ganz dieselben waren wie die der Arbeitsgemeinschaft der Worms-Ludwigshafener Industriemühlen. Auch ist ihm nicht entgangen, daß den Käufen der Beklagten zu 1 Marshallplan-Importe zugrunde lagen. Das war übrigens zuletzt auch bei den Lieferungen an die früheren Arbeitsgemeinschaften der Fall; insbesondere liegen auch dem erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts in Neustadt Marshallplan-Importe zugrunde.

Keine genügende Grundlage in dem Vortrag der Parteien und den von ihnen vorgelegten Urkunden findet jedoch die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich an der Geschäftsabwicklung im Verhältnis der JEIA zu der Beklagten zu 1 gegenüber früher nichts geändert habe.

Nach den Rechnungen und Protokollen, die die Klägerin vorgelegt hat, haben die Mehllieferungen der JEIA an die Beklagte zu 1 am 20. November 1948 begonnen. Die Rechnungen über die ersten Lieferungen wurden am 1. März 1949 ausgestellt. Die Verzögerung erklärt sich wohl aus den noch zu erörternden Besonderheiten der Marshallplan-Einfuhren. Die

vom 1. März 1949 datierten Rechnungen tragen durchweg den Vermerk "Den nebenstehenden Rechnungsbetrag haben Sie durch Vorauszahlung beglichen." Sodann folgen die drei am 2. und 3. März 1949 ausgestellten Rechnungen PM 1068, 1069 und 1070, welche den Vermerk enthalten "Anlagen: Zahlungsbedingungen, Wechsel", und denen nach der Feststellung des Berufungsgerichts Zahlungsbedingungen tatsächlich beigelegt haben.

Der Annahme des Berufungsgerichts, das Verhalten der JEIA habe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennen lassen, daß sich an der bisher üblichen Geschäftsabwicklung etwas ändern sollte, kann somit aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Auf sämtlichen nachfolgenden Rechnungen tritt aber ein Vermerk, der auf Zahlungsbedingungen Bezug nimmt, nicht mehr auf, obwohl die Lieferungen an die Beklagte zu 1 noch monatelang, nämlich bis zum 5. September 1949, weitergingen. Diesen Umstand hat das Berufungsgericht nicht gewürdigt. Es ist mit der Annahme, das Verhalten der JEIA sei unverändert das gleiche geblieben, nicht vereinbar. Das Berufungsgericht hätte hierzu Stellung nehmen und dabei noch folgendes bedenken müssen:

Wenn auch das ECA-Abkommen mit der französischen Besatzungszone schon am 9. Juli 1948 geschlossen worden war, so liefen die Marshallplan-Einfuhren in diese Zone in nennenswertem Umfang doch erst im Herbst 1948 an. Die daran Beteiligten einschließlich der mit der Berechnung des Kaufpreises betrauten Stellen von Oficomes/JEIA scheinen den grundlegenden Unterschied zwischen Normalplan- und Marshallplan-Importen nicht sogleich erkannt zu haben. Ob hierzu auch der Umstand beigetragen hat, daß die Entgelte für eingeführte Waren der Kategorie A - zu ihnen rechneten Getreide und Mehl - bis zum 30. April 1949 noch nach den innerdeutschen Stoppreisen bemessen wurden und sich erst vom 1. Mai 1949 an nach den Weltmarktpreisen richteten (vgl. Schreiben des franz. Oberkommandierenden - Service des Prix et des Contrôles Economi-

ques - vom 4. Februar 1949 AJB/KP Nr. 6526 - und Beschluß Nr. 392 vom 28. April 1949 des Preisrats für die französische Besatzungszone), kann dahingestellt bleiben.

In Wirklichkeit galten für die ECA-Importe von Anfang an andere Bedingungen als für die Normalplan-Einfuhren. Die letzteren wurden aus eigenen Einfuhrerlösen von Oficomex und JEIA finanziert. Diese konnten frei über sie verfügen und den deutschen Abnehmern gegebenenfalls Stundung des Kaufpreises gewähren. Dagegen verwaltete die JEIA die ihr zu Importzwecken zur Verfügung gestellten ECA-Mittel nur treuhänderisch. Gemäß dem Abkommen vom 9. Juli 1948 hatte sie den DM-Gegenwert der in den 10-Tage-Berichten der ECA ausgewiesenen Dollarbeträge für den Ankauf der Ware und die Seefracht alsbald an den Gegenwertfonds des französischen Oberbefehlshabers abzuführen. Sie war daher an einem möglichst baldigen Eingang der Kaufpreise interessiert und hatte keinen Anlaß, den deutschen Abnehmern deren Zahlungen zu stunden, selbst wenn diese die von ihr aufgewendeten Beträge nicht erröichten.

Dieser Sachverhalt legt die Annahme nahe, daß das Fehlen von Zahlungsvermerken auf den nach dem 3. März 1949 erteilten Rechnungen der JEIA letztlich auf den Übergang von Normalplan- zu Marshallplan-Einfuhren zurückzuführen ist. Dann aber durfte dies den für die Beklagte zu 1 handelnden Personen nicht auf die Dauer verborgen bleiben. Denn es muß, wie der erkennende Senat schon öfters ausgesprochen hat, grundsätzlich verlangt werden, daß Kaufleute, die sich mit Marshallplan-Importen befaßten, sich mit den Besonderheiten dieses Verfahrens vertraut machten. Dazu waren sie auch in der französischen Zone mindestens im Laufe des Jahres 1949 in der Lage.

Unter diesen Umständen bedarf es einer nochmaligen tatrichterlichen Würdigung, ob die Beklagte zu 1 das Verhalten

der JEIA während der ganzen in Betracht kommenden Zeit dahin verstehen durfte, daß die gesetzliche Regelung des § 452 BGB abbedungen werden sollte.

II. Hiernach reichen die vom Berufungsgericht angeführten Gründe zu einer Abweisung des Anspruchs der Klägerin auf Zahlung von Nutzungszinsen nicht aus. Auf das weitere Vorbringen der Revision braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob das Vorbringen der Klägerin die geltend gemachte Zinsforderung aus dem Gesichtspunkt des Verzuges rechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat das verneint. Es führt aus, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, daß die Beklagte zu 1 an die Bezahlung fällig gewordener Kaufpreise gemahnt, daß für die Leistungen der Beklagten eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder daß der Eintritt des Verzuges ohne Mahnung vertraglich vereinbart worden sei. Auch auf den in den seinerzeitigen Preisbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz verankerten Reichsmehlschlußschein könne sich die Klägerin nicht berufen, weil dessen Bedingungen im Verhältnis zwischen der JEIA und deren Abnehmern nicht anwendbar seien. Schließlich habe die Klägerin nicht näher dargelegt, in welchen Fällen die Beklagte die ihr eingeräumten Zahlungsfristen überschritten oder trotz Mahnung nicht gezahlt habe.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie werden von der Revision ohne Erfolg angegriffen.

1) Die Klägerin knüpft an die Ausführungen des Berufungsgerichts an, daß die Mehilverkäufe an die Beklagte zu 1 sich unter den gleichen Bedingungen vollzogen hätten wie die an die Arbeitsgemeinschaften. Sie meint, wenn das der Fall wäre, so müßten die Beklagten den Inhalt der den früheren Rechnun-

gen beigefügt gewesen Zahlungsbedingungen gegen sich gelten lassen. Diese besagten, daß die JEIA dem deutschen Käufer Verzugszinsen ab Warenempfang berechnen werde, falls der Käufer die ihm gesetzten Zahlungsfristen nicht einhalte. So gesehen habe in allen 143 Fällen eine den Verzug der Beklagten zu 1 begründende Mahnung vorgelegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Rechnungsbeträge in der Androhung der JEIA eine Mahnung im Sinne des § 284 Abs. 1 BGB zu erblicken ist. Einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen könnte die Klägerin bei diesem Sachverhalt erst erheben, wenn sie in den Tatsacheninstanzen - die ergänzenden Angaben in der Revisionsbegründung können in diesem Rechtszuge nicht berücksichtigt werden - im einzelnen dargelegt hätte, daß und in welcher Höhe die Beklagte zu 1 die Kaufpreise erst nach deren Fälligkeit geleistet hat. Das ist nicht geschehen. Vor allem aber muß auf die Ausführungen zu I dieses Urteils verwiesen werden. Aus ihnen geht hervor, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte zu 1 habe das Mehl unter den gleichen Bedingungen bezogen wie vorher die Arbeitsgemeinschaften, jedenfalls mit der bisherigen Begründung nicht gebilligt werden kann. Damit entfällt aber eine Berufung auf die den früher erteilten Rechnungen beigefügten Zahlungsbedingungen.

2) Die Revision bezieht sich dafür, daß es zum Eintritt des Verzuges einer Mahnung nicht bedurft habe, auf die Vorschriften des Reichsmehlschlußscheins, der den Liefergeschäften zwischen der JEIA und den deutschen Abnehmern zugrunde gelegen habe. Sie wendet sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts (BU S. 12), der Reichsmehlschlußschein gehe auf Bestimmungen zurück, die zum Schutze des Erzeugers und

des Verbrauchers im Inlandsverkehr erlassen worden seien, er könne bei Importen aus dem Ausland keine Geltung beanspruchen. Hierzu führt sie aus, bei den Mehllankäufen der Beklagten zu 1 habe es sich um Inlandsgeschäfte gehandelt, weil die Ware von der JEIA eingeführt und im Inland an die Beklagte verkauft worden sei.

Es mag sein, daß der Reichsmehlschlußschein seinem Wortlaute nach auch auf die Mehllieferungen an die Beklagte zu 1 Anwendung finden könnte. Die Geschäfte der JEIA, einer Behörde der ehemaligen Besatzungsmächte, mit den deutschen Abnehmern wickelten sich jedoch auf einer anderen Grundlage ab. Für sie waren in der damaligen Zeit die in den verschiedenen Anordnungen der französischen Militärregierung enthaltenen Bedingungen maßgebend. Sie gaben nicht nur für die hier in Betracht kommenden Direkteinfuhren, sondern auch für die Belieferung der deutschen Käufer die näheren Richtlinien. Der Reichsmehlschlußschein beruht auf deutschen Vorschriften (VO des Landes Rheinland-Pfalz über Preisbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 27. Oktober 1948 - GVBl 1948, 435 -; § 95 der Anordnung der früheren Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1944 - RNVB 1944, 223 -). Er konnte im Rahmen der für den Inlandsverkehr erlassenen Preisregelung Bestimmungen über den Inhalt und die Abwicklung von Kaufverträgen über Mehl und ähnliche Produkte treffen; aber auf die Gestaltung der Geschäfte der JEIA mit den deutschen Abnehmern war er ohne Einfluß. Insbesondere war es angesichts der Bedeutung der JEIA und ihrer Stellung im deutschen Außenhandel undenkbar, daß diese von deutschen Behörden Weisungen über die Abwicklung ihrer Lieferungsgeschäfte entgegengenommen und befolgt hätte, wie sie in dem Reichsmehlschlußschein - zum Teil in Abweichung von den besatzungsrechtlichen Einfuhrbestimmungen - für den Verkäufer vorgesehen sind.

Das Berufungsgericht ist daher mit Recht der Auffassung, daß die Klägerin sich für ihre Ansicht, die Beklagte sei mit den nicht rechtzeitig geleisteten Kaufpreiszahlungen auch ohne Mahnung in Verzug geraten, nicht auf die Bestimmungen des Reichsmehlschlußscheins berufen kann.

3) Die Revision verweist endlich auf das Vorbringen der Klägerin in den Tatsacheninstanzen (Schriftsatz vom 22. Mai 1958, S. 11 f) dafür, daß die Beklagte auch in den drei Fällen, in denen ihr Zahlungsbedingungen übersandt worden seien, die Zahlungsfristen nicht eingehalten habe.

Ihr Vortrag, dies ergebe sich aus den den Rechnungen aufgedruckten Stempeln der Beklagten zu 1, ist neu und kann im Revisionsrechtzuge nicht beachtet werden. Die in der Revisionsbegründung in Bezug genommene Behauptung der Klägerin im Schriftsatz vom 22. Mai 1958 aber knüpft an die Tatsache an, daß der Geschäftsführer Mü [REDACTED] der Beklagten zu 1 die mit Datum versehenen Procès verbaux über die jeweiligen Mehllieferungen unterschrieben und daß es deshalb einer Mahnung nicht bedurft habe, um die Beklagte in Verzug zu setzen.

Darin kann jedoch keine auf den Kalender bezogene Fälligkeitsbestimmung erblickt werden. Denn die JEIA konnte nicht im voraus wissen, wann die Mehltransporte in den Rheinhäfen eintreffen und von der Beklagten zu 1 übernommen werden würden. Eine Vereinbarung, daß die Beklagte zu 1 die Ware alsbald nach ihrer Auslieferung zu bezahlen habe, würde deren Verzug ohne Mahnung nicht begründet haben, weil es an einer Bezugnahme auf den Kalender fehlte und nicht jedes Unterlassen einer Zahlung Zug und Zug gegen Lieferung den Schuldner in Vorzug geraten läßt. Daß aber die Beklagte erfolglos gemahnt worden sei, hat die Klägerin nicht behauptet. Auch

sonst ist der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 22. Mai 1958 nicht geeignet, einen Verzug der Beklagten hinsichtlich der in Frage stehenden Kaufpreise zu begründen. Wenn darin gesagt ist, die Beklagte habe die Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Rechnungsdatum selbst bei den durch Zahlungsvermerke gekennzeichneten Rechnungsbeträgen nicht eingehalten, so sind diese Angaben angesichts der aus der Zinsstaffel der Klägerin ersichtlichen, der Beklagten bis Anfang März 1949 gutgebrachten Beträge von insgesamt 1.216.054,80 DM zu unbestimmt.

III. Läßt sich der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch somit nicht auf Verzug stützen, so muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, weil die Annahme des Berufungsgerichts, der Anspruch auf Zahlung von Nutzungszinsen sei vertraglich abbedungen, in der bisherigen Begründung keine Stütze findet.

Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung des Rechtsstreits zu dem Ergebnis gelangen, daß der Anspruch auf Zahlung von Nutzungszinsen berechtigt ist, so wird es folgendes zu beachten haben:

Nach dem Beschluß Nr. 392 des Preisrats für die französische Besatzungszone vom 28. April 1949 bestimmte sich der Übernahmepreis des inländischen Einführers (Abnehmers) ab 1. Mai 1949 nach dem zum Umrechnungskurs 1 DM = 0,30 g geltenden Weltmarktpreis cif Übernahmeplatz der französischen Zone. Diesen Preis hatte der inländische Käufer unmittelbar an die JEIA Zweigstelle Baden-Baden abzuführen (vgl. auch Auskunft des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 1957). Das damalige Inlandsrecht (in Betracht kommen die Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz über die Preisbestimmungen für das

Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 27. Oktober 1948 - GVBl. 1948, 435 -, vom 28. Juni 1949 - GVBl. 1949, 295 - und die Verordnung betr. die Erstattungs- und Abführungsbeträge für eingeführte Güter (§§ 2, 3) vom 25. August 1949 - GVBl. 1949, 540 - nebst den Anordnungen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz über die Preisbestimmungen für ausländisches Getreide vom 27. April 1949 - GVBl. 1949, 221 - und den Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1949 - GVBl. 1949, 598 -) sah jedoch Höchstpreise auch für eingeführtes Getreide und Mehl vor, die beträchtlich unter den Weltmarktpreisen lagen. Die deutschen Käufer durften bei dem Weiterverkauf ausländischer Produkte die inländischen Höchstpreise nicht überschreiten. Den Unterschied zwischen dem an die JEIA zu zahlenden Weltmarktpreis und dem Inlandshöchstpreis erstattete das Land Rheinland-Pfalz den deutschen Abnehmern.

Für die Verpflichtung des deutschen Käufers zur Bezahlung des von der JEIA bezogenen Mehls waren ausschließlich dessen Rechtsbeziehungen zur JEIA maßgebend. Der Umstand, daß ihm ein Erstattungsanspruch gegen das Land Rheinland-Pfalz zustand, berührte den Umfang seiner Verpflichtungen gegenüber der JEIA nicht, zumal da sich alle Beteiligten darüber einig waren, daß zwischen der JEIA und dem Lande Rheinland-Pfalz keinerlei Vertragsbeziehungen hinsichtlich des eingeführten Mehls bestanden.

Die Beklagten werden hiernach, wenn sich herausstellt, daß der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Nutzungszinsen begründet ist, diese Zinsen auch insoweit zu entrichten haben, als ihnen ein Teil der Lieferungsentgelte vom Lande Rheinland-Pfalz erstattet worden ist. Diese Verpflichtung würde sich gleichermaßen auf die zum Ankauf der Ware im Ausland aufge-

wendeten Beträge wie auf die Seefrachten beziehen; denn diese galten bei ECA-Einfuhren als ein Teil des Kaufpreises, wurden aber den deutschen Abnehmern meist gesondert in Rechnung gestellt. Sollten der Beklagten zu 1 hiernach Zinsverpflichtungen dadurch entstehen, daß ihr die Subventionen nicht rechtzeitig zugeführt worden sind, würde dies ihre Verbindlichkeit gegenüber der JEIA nicht berühren. Ob und inwieweit sie deswegen Ansprüche gegen das Land Rheinland-Pfalz erheben könnte, ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

IV. Nach alledem ist das angefochtene Urteil erneut aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der beiden Revisionen, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Senat hat von seiner Befugnis nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer